



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wasserbau

Referenz-Nr.: AWEL 20-0005 (G 2 k)

Kontakt: Sandra Winiger, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 45 43, [www.wasserbau.zh.ch](http://www.wasserbau.zh.ch)

**13. Mai 2020**

# Ausdolung Loorenbach im Abschnitt Humbel

Gemeinde Pfäffikon

Bauherrschaft Gemeinde Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon

Projektverfasser Forster Linsi AG, Frohwiesstrasse 5, 8330 Pfäffikon

Lage Humbel, Landwirtschaftszone

Koordinaten Von 2702753 / 1248760 bis 2702639 / 1248544

Massgebende Gesuch der Gemeinde Pfäffikon vom 20.12.2019

Unterlagen Protokoll Gemeinderat, Projektgenehmigung vom 17.12.2019

Technischer Bericht vom 22.11.2019

Kostenvoranschlag vom 18.03.2020

Situationsplan (Plan-Nr. 3504-202 A), Ausführungsprojekt 1:500 rev. vom 06.04.2020

Längenprofil (Plan-Nr. 3504-203 A) 1:500 / 100 rev. vom 06.04.2020

Querprofile 1-7 (Plan-Nr. 3504-204 A) 1:50 rev. vom 06.04.2020

Durchlass, Querprofil 2 (Plan-Nr. 3504-207 A) 1:50 / 10 rev. vom 06.04.2020

Durchlass, Querprofil 4 (Plan-Nr. 3504-208 A) 1:50 / 10 rev. vom 06.04.2020

Durchlass, Querprofil 5 (Plan-Nr. 3504-209 A) 1:50 / 10 rev. vom 06.04.2020

Revitalisierung Loorenbach, Bepflanzungskonzept vom 22.11.2019

Landerwerbsplan (Plan-Nr. 3504-205) 1:500 vom 03.03.2020

Bericht Gewässerraumfestlegung vom 22.11.2019

Situationsplan Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. 3504-206) 1:500 vom 03.03.2020

Bodenuntersuchung Geotest vom 05.06.2018

Expertise Inkonvenienzen durch Offenlegung Loorenbach vom 25.10.2019

Einzugsgebiet (Plan-Nr. 3504-03) vom 22.11.2019

Landerwerbs- und Gewässerraumplan mit Unterschriften Unterhaltsgenossenschaft Pfäffikon vom 03.03.2020

Landerwerbs- und Gewässerraumplan mit Unterschriften weitere Grundeigentümer, u.a. Frau Bossert vom 03.03.2020

Öffentliche Auflage Gewässerraum - Publikationstext vom 17.12.2019

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
  - B. Gewässerschutz
  - C. Fischerei
  - D. Naturschutz
  - E. Bodenschutz
  - F. Landwirtschaft
  - G. Bauen ausserhalb Bauzonen
  - H. Archäologie



- I. Gewässerraumfestlegung
- J. Wald
- K. Staatsbeitrag
- L. NFA-Beitrag

## Sachverhalt

Die Gemeinde Pfäffikon plant auf der privaten Parzelle Kat. Nr. 11813, den Loorenbach, öffentliches Gewässer Nr. 15.0, im Abschnitt zwischen Humbel und Bergwis, offen zu legen und ökologisch aufzuwerten.

Die bestehende Eindolung ist in einem mangelhaften Zustand. Der Projektperimeter liegt grösstenteils in steilem, je zur Hälfte landwirtschaftlichem bzw. bewaldetem Gebiet. Das Gefahrenpotential bezüglich Hochwasser (HQ<sub>10</sub>) steht somit nicht im Vordergrund. Trotzdem soll für die Siedlung Humbel im Bereich der Höhenstrasse der Abfluss für ein HQ<sub>30</sub> mit 1.5 m<sup>3</sup>/s sichergestellt werden.

Ausbaulänge                      etwa 265 m

Ausbauwassermenge    1.5 m<sup>3</sup>/s (HQ<sub>30</sub>)

Zusammen mit dem Projekt werden drei neue Brücken (jeweils Länge 6 m x Breite 4 m bei QP2, 4 und 5) erstellt, die sich nach Fertigstellung des Projekts im Eigentum der Gemeinde Pfäffikon befinden werden.

Gleichzeitig wird der Gewässerraum definitiv festgelegt und eine eigene Gewässerparzelle ausgeschieden.

Publikation                      Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 17. Januar 2020 bis 17. März 2020 bei der Gemeinde Pfäffikon öffentlich auf. Während der 60-tägigen Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Pfäffikon hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Dezember 2019 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)  
Loorenbach, 15.0

### Wasserbauprojekt

Gemäss Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene



Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Zudem dürfen gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt (Art. 41c Abs. 2 GSchV).

#### *Vorhaben*

Im vorliegenden Bauvorhaben sind die Offenlegung und die Aufwertung des Loorenbachs vorgesehen. Der Bach wird auf der ganzen Strecke offengelegt, bis auf drei landwirtschaftliche Übergänge. Als Leittierart soll der weiter unten im Gewässer vorkommende Steinkrebs die Möglichkeit erhalten, diesen Gewässerabschnitt zu besiedeln. Dementsprechend werden in den Uferbereichen genügend Unterstände und Strukturierung geschaffen, wo sich die kleinen Krebse Höhlen graben können.

Das Gewässer soll sich innerhalb des Gewässerraums dynamisch entwickeln dürfen. Die Interventionslinie wird bei einem Meter vor der Gewässerparzelle festgelegt. Bei ausgeprägten Prallhängen wird mit Faschinen gearbeitet. Um die Sohlenerosion zu vermindern, werden 16 abgesetzte Schwellen, bestehend aus in eine Filterschicht gebettete Steinblöcke, alternierend um 15° gedreht, um eine Pendelbewegung zu injizieren, eingebaut. Ein Stein der Schwelle, an alternierender Lage, wird leicht abgesenkt, so dass sich eine gute Niederwasserrinne einstellen und der Aufstieg für Krebse und Wirbellose erleichtert werden kann.

Die Bepflanzung der Böschung erfolgt auf den Rohboden, so dass diese mager belassen werden kann.

Die vier Bachdurchlässe werden als Ortsbetonbauwerke für die Bewirtschaftung erstellt. Zur Absturzsicherung wird ein demontierbares Geländer angebracht. Die Fundation erfolgt bis auf eine Tiefe von mindestens 0.8 m unter die Sohle der Niederwasserrinne. Es werden für landgebundene Lebewesen beidseitige Bankette in einer Breite von 0.6 m erstellt.

Das Areal der Baumschule muss während und nach der Bauzeit vor dem Eindringen von Wildtieren im Bereich des Waldes geschützt werden. Der bestehende Zaun entlang des Waldes wird angepasst und im Bereich des Bachbetts mittels ausbetonierten Rohrprofilen (Stabrechen) ergänzt. Da es an dieser Rohrprofilkonstruktion aufgrund des geringen Stababstandes vermehrt zu ungewünschten Verklausungen und einer Unterbindung der Durchgängigkeit kommt, sind der Gewässerunterhalt und die Zuständigkeiten in diesem Bereich zu klären. Zudem soll ein Wildtierzaun konzipiert werden, der im unteren Abflussbereich des Loorenbachs offen gehalten wird, um so den Unterhaltsaufwand in Vergleich zu einem Stabrechen zu minimieren.

Durch geeignete sanfte Terraingestaltung ist sicherzustellen, dass der Oberflächenabfluss im Bereich ab der Höhenstrasse gezielt dem neu offenen Loorenbach-Gerinne zugeführt werden kann, um so allfällige Schäden zu vermeiden.



### *Gestaltung und Ökologie*

Auf Höhe der Mittelwasserlinie werden zwei Flutmulden (zwischen QP4 und QP5) im Bereich des Gleitufers erstellt. Zwischen QP2 und QP4 werden drei Reptilien-Steinhügel erstellt.

Entlang der gesamten rechten Böschungsoberkante wird der Oberboden soweit als möglich belassen und zusätzlich eine bewachsene Versickerungsmulde erstellt, um die Filterwirkung des Bodens innerhalb der intensiv bewirtschafteten Baumschule nicht zu beeinträchtigen und um eine bessere Wasserqualität zu erreichen.

Die vorhandenen Altlasten zwischen QP3 und QP5 werden komplett entfernt und fachgerecht entsorgt.

Mittels Direktbegrünung mit Schnittgut, von einer lokalen Extensiv-Wiese, werden die Böschungen begrünt. Die Ufervegetation wird ergänzt mit Grosseggen und Spierstauden. Es werden 60 Gehölzpflanzen in kleineren Gruppen gesetzt und Krautsäume angelegt.

Die Erstellungspflege im ersten Jahr sowie die Erhaltungspflege in den zwei weiteren Jahren ist mit dem Projekt geregelt. In den Monaten Mai bis August ist eine monatliche Neophytenkontrolle sicherzustellen.

Gleichzeitig wird im Rahmen des vorliegenden Projekts der Gewässerraum für den Loorenbach im Projektperimeter definitiv festgelegt. Eine eigene Gewässerparzelle wird ausgetrennt.

Aus wasserbaupolizeilicher und gewässerschutzrechtlicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) nichts entgegen.

### **Brücken**

Als Inanspruchnahme der Oberflächengewässer gilt nach § 75 WWG deren räumliche Nutzung. Dazu gehören Bauten und Anlagen wie Gebäude, Brücken und Leitungen. Den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen bedürfen gemäss § 36 WWG je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung, über welche die Baudirektion entscheidet (§ 76 WWG).

Der Loorenbach wird zusammen mit dem Projekt im Bereich Humbel als eigenes Gewässergrundstück ausgetrennt werden (neue Kat.-Nr. noch nicht vorhanden). Für den Neubau der Brücken sind somit wasserrechtliche Konzessionen erforderlich.

Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Oberflächengewässern erhebt der Staat je nach Art der Nutzung einmalige Verleihungsgebühren und wiederkehrende Nutzungsgebühren. Bei erheblichem öffentlichem Interesse können die Gebühren herabgesetzt, oder es kann ganz auf sie verzichtet werden (§§ 1 und 4 Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz [GebV WWG]). Da ein erhebliches öffentliches Interesse an der Ausdolung des Loorenbachs besteht, wird auf wiederkehrende Nutzungsgebühren verzichtet.



Nach Art. 36a Abs. 1 GSchG ist der Raumbedarf für Fliessgewässer, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist, bei allen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Grundlage für die Festlegung dieses Raumbedarfs ist die GSchV des Bundes.

Seit dem 1. Juni 2011 sind die Änderungen vom 4. Mai 2011 der GSchV in Kraft. Gemäss deren Übergangsbestimmungen in Verbindung mit Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden.

Art. 38 GSchG verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG). Die Ausnahmegewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 GSchV zu würdigen.

Die drei neuen Brücken am Loorenbach sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse und demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 WWG, die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF), die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG können demnach für den Neubau der drei Brücken erteilt werden.

## **B. Gewässerschutz**

AWEL-GS Sachbearbeitung: Barbara Känel (043 259 91 71)

Der Projektbericht und die eingereichten Beilagen sind sehr ausführlich und ermöglichen einen Überblick über das geplante Projekt. Eine Ausdolung führt in jedem Fall zu einer gewässerökologischen Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation. Positiv ist, dass die Gewässerdynamik innerhalb der Interventionslinien zugelassen werden soll. Eine Strukturierung des Lebensraumes gemäss den Anforderungen für den stark gefährdeten Steinkrebs erscheint sinnvoll. Dies, weil davon auch die Makroinvertebraten profitieren. Aufgrund des hohen Gefälles ist die aquatische Vegetation im Loorenbach von untergeordneter Bedeutung. Eine Bepflanzung - nicht nur mit Gehölzen, sondern auch mit Arten des Bachröhrichts, des Grosseggensrieds und der Spierstaudenflur - ist in diesem Fall sinnvoll. Dabei ist darauf zu achten, dass ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen aus regionaler Herkunft verwendet werden.

## **C. Fischerei**

ALN-FJV Sachbearbeitung: Lukas Bammatter (+41 43 257 97 56)

Die Fischerei- und Jagdverwaltung begrüsst die Ausdolung des Loorenbachs. Aufgrund der geringen Abflussmenge wird der Loorenbach auch nach der Ausdolung keinen Lebensraum für Fische bieten. Besonders positiv wird die Gestaltung der Uferbereiche mit genügend Strukturen gesehen, sodass Steinkrebse vom unteren Teil des Loorenbachs bis in



den revitalisierten Abschnitt aufsteigen können. Ufersicherungen sind möglichst mit ingenieurbioologischen Massnahmen zu planen. Das Projekt kann unter Auflagen bewilligt werden.

Die Festlegung des Gewässerraums am Loorenbach im Gebiet Humbel ist aufgrund der lokalen Gegebenheiten sinnvoll und kann bewilligt werden.

## **D. Naturschutz**

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Gregor Lang (+41 43 259 49 82)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Die Ausdolung des Loorenbachs mit Schaffung einer Vielfalt verschiedener Lebensraumtypen und die Förderung des Steinkrebsses werden aus Sicht Naturschutz begrüsst. Die Möglichkeit, angehenden GärtnerInnen und GewässerwartInnen so auch ein konkretes Beispiel zu geben, an dem sie die differenzierte Pflege des Gewässerraums erlernen können, stellt einen Mehrwert des Projekts dar.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Flussröhricht eine starke Ausbreitungstendenz hat; es wird deshalb empfohlen, diesen Vegetationstyp möglichst limitiert anzulegen.

Bei der Ausführung sind Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

## **E. Bodenschutz**

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

### **Fruchtfolgeflächen (FFF)**

FFF sind zu schonen. Verluste sind gleichwertig zu kompensieren. Das Vorhaben verursacht einen Verlust - einschliesslich nicht mehr anrechenbarer Kleinflächen (isolierte Flächen kleiner als 2'500 m<sup>2</sup>, Flächen mit einer Breite weniger als 5 m) - von voraussichtlich rund 1'750 m<sup>2</sup> FFF der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen 5 und 6. FFF-Verluste können bis zu einer Gesamtfläche von 5'000 m<sup>2</sup> über mehrere Bauvorhaben kumuliert werden, bevor die Kompensation realisiert werden muss.

Hinweis: Gemäss technischem Bericht vom 22. November 2019 seien vom Projekt keine FFF betroffen; diese Beurteilung beruht jedoch auf einer alten Version der FFF-Karte (Auszug vom 22. Januar 2018); die FFF-Karte im GIS-Browser des Kantons wurde Anfang 2019 als Ergebnis der laufenden FFF-Nachführung aktualisiert. Die Bodenaufnahmen im technischen Bericht «Bodenuntersuchungen» (Geotest AG, Bestandteil der massgebenden Unterlagen) stehen nicht im Widerspruch dazu.

### **Verwertung von abgetragenem Boden**

Abgetragener Oberboden und Unterboden muss wieder als Boden verwertet werden. Eine zulässige Verwertung - verwertbar seien 570 m<sup>3</sup> Oberboden und 240 m<sup>3</sup> Unterboden - ist noch nicht ausgewiesen.



### **Sachgerechter Umgang mit Boden**

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Abtrag, Auftrag) beansprucht; darüber hinaus dürfen temporäre Beanspruchungen durch Befahren und Baustelleneinrichtungen in erheblichem Umfang relevant werden (nicht im Baugesuch ausgewiesen). Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Böden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden.

Da Böden in erheblichem Umfang beansprucht werden, ist eine bodenkundliche Fachperson erforderlich (z.B. bodenkundlicher Baubegleiter, [www.soil.ch](http://www.soil.ch)). Der Beizug der Fachperson bereits für die Ausführungsplanung wird empfohlen.

### **Belasteter abgetragener Boden**

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» beurteilt und gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Zur Klärung der Verwertbarkeit wurden Proben aus Baggerschlitten entnommen und analysiert; demnach liegen teilweise chemische Belastungen vor. Die Abklärung erfolgte jedoch nicht nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden».

## **F. Landwirtschaft**

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Im Projektbereich liegen mit öffentlichen Mitteln unterstützte, landwirtschaftliche Entwässerungsleitungen. Die Anlagen sind in Eigentum und Unterhalt der Unterhaltsgenossenschaft Wallikon-Hermatswil, welche betreffend die Entwässerungsanlagen zum Projekt beizuziehen ist, sodass die notwendig werdenden Anpassungsarbeiten an den Entwässerungsanlagen durch die Genossenschaft begleitet werden können. Bei Bedarf ist das ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, ebenfalls beizuziehen. Die Drainageleitungen dienen auch zur Entwässerung hinterliegender Grundstücke. Das Funktionieren der Drainageleitungen ist dauerhaft zu gewährleisten. Mit den Revitalisierungen bildet sich eine Gewässersohle aus, deren Höhenlage sich dynamisch verändern wird. Es kann zu Auflandungen kommen, welche zu Rückstauerscheinungen in den Drainagen führen. Im Sinne der Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Unterhaltspflicht von Bodenverbesserungsanlagen können Rückstauungen in die Drainagen nicht toleriert werden. Bei einer zu hohen Gewässersohle kann die Vorflut beispielsweise durch den Bau einer neuen, bachparallelen Sammelleitung, welche alle Drainagen aufnimmt und erst weiter unten in den Bach eingeleitet wird, verbessert werden. Bei der Linienführung des revitalisierten Gewässers ist darauf zu achten, dass keine Drainageeintründungen im Auflandungsbereich (z.B. Gleithang von Kurven) liegen. Die im Bearbeitungsgebiet vorhandenen Drainageleitungen sind in den Projektplänen einzutragen und die vorgesehenen Anpassungen am Leitungssystem darzustellen. Eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Meliorationsanlagen bietet der im kantonalen GIS-Browser einsehbare Meliorationskataster. Die Detailpläne können beim ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, bezogen werden.



## **G. Bauen ausserhalb Bauzonen**

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Marco Huwiler (+41 43 259 41 91)

Vorhaben sind im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (RPG) standortgebunden, wenn eine dem Zonenzweck widersprechende Baute oder Anlage aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen oder wegen der Bodenbeschaffenheit auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen ist. Dabei beurteilen sich die Voraussetzungen nach objektiven Massstäben. Es kann weder ausschliesslich auf subjektive Vorstellungen und Wünsche des Einzelnen noch lediglich auf die persönliche Zweckmässigkeit und Annehmlichkeit ankommen. An die Erfordernisse der Standortgebundenheit sind hohe Anforderungen zu stellen (Bundesgerichtsentscheid 117 I b 383 E. 3a, mit Hinweisen). Ausserdem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b RPG).

Die Ausdolung des Loorenbachs ist aus technischer Sicht notwendig und es stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen. Die Wiederherstellung des offenen Fließgewässers wird aus landschaftlicher Sicht begrüsst.

Mit Baudirektionsverfügung BVV 17-1206 vom 23. November 2019 wurde der Umnutzung von zwei Folientunneln sowie einem Parkplatz über dem eingedolten Bach eine befristete Ausnahmegewilligung nach Art. 24a RPG erteilt, da sich Teile der Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums befunden haben. Durch die Ausdolung befinden sich die Bauten und Anlagen nicht mehr im Gewässerraum. Für die mit Baudirektionsverfügung BVV 17-1206 befristet bewilligten Umnutzungen ist durch die Gemeinde sicherzustellen, dass in der Folge eine dauerhafte Umnutzungsbewilligung durch den Grundeigentümer eingereicht wird oder die Bauten und Anlagen (Folientunnel 1 und 2 sowie Parkplatz über dem eingedolten Bach) vollständig entfernt werden, so dass der ursprüngliche rechtmässige Zustand wiederhergestellt wird.

## **H. Archäologie**

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Adrian Huber (+41 43 259 69 13)  
Pfäffikon

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

## **I. Gewässerraumfestlegung**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt Humbel mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.



Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 3504-13 zur Gewässerraumfestlegung vom 22.11.2019 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 3504-206 vom 3.3.2020 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Humbel (Höhenstrasse bis Waldweg Kat. Nr. 12616) steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

## **J. Wald**

ALN-Wald Sachbearbeitung: Samuel Wegmann (+41 43 259 55 33)

### **Baute im Waldabstandsbereich**

Oberirdische Bauten dürfen die im Zonenplan festgelegte Waldabstandslinie nach § 262 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) nicht überschreiten. Ausserhalb der Bauzone beträgt der Abstand von der forstrechtlichen Waldgrenze 30 m (§ 262 PBG). Ab 15 m Waldabstand hat der kantonale Forstdienst zu prüfen, ob durch die Unterschreitung des Waldabstandes die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes beeinträchtigt wird (Art. 17 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 [WaG], § 3 der kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 [KaWaV] sowie Anhang Ziffer 1.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 [BVV]).

Der eingedolte Loorenbach tritt wenige Meter oberhalb des Durchlasses unter der Waldstrasse (Kat.-Nr. 12616) an die Oberfläche. Das hier offen fliessende Gewässer grenzt im Nordwesten an Wald. Erst ca. 13 m weiter unten handelt es sich bei der linksufrigen Bestockung ebenfalls um Wald.

Die geplante Ausdolung reicht bis an die Waldgrenze. Die Massnahme ist standortgebunden und tangiert allenfalls in der Bauphase den Wurzelraum der Waldrandbäume. In Anbetracht des hohen öffentlichen Interesses und der Standortgebundenheit kann der geplanten Ausdolung trotz des geringen Waldabstandes zugestimmt werden.

Nach der Prüfung der Sachlage steht fest, dass das Bauvorhaben die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigt und die forstrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes erteilt werden kann.

### **Waldteilung**

Zur Sicherstellung des Gewässerunterhaltes wird dem Loorenbach neu eine eigene Parzelle zugewiesen. Der unterste Abschnitt bis zur oben erwähnten Waldstrasse erfordert die Abtrennung von ca. 140 m<sup>2</sup> Wald von drei angrenzenden Parzellen.

Die Teilung von Wald bedarf einer forstrechtlichen Bewilligung (Art. 25 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991). Diese darf erteilt werden, wenn dadurch die Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Nach Prüfung der Unterlagen steht fest, dass keine Beeinträchtigung vorliegt.

Damit kann gestützt auf § 12 KaWaV die Bewilligung unter den im Dispositiv genannten Nebenbestimmungen erteilt werden.

## **K. Staatsbeitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 22. November 2019	Fr. 948 000
./i. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (u.a. Brücken, Beläge, Zäune, Werkleitungen)	Fr. 314 000
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich Mehrwertsteuer von 7.7%	Fr. 634 000

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Für das Projekt wird eine eigene Gewässerparzelle ausgeschieden und es ist ökologisch und landschaftlich wertvoll. Es verlängert einen ökomorphologisch natürlichen Bach bachabwärts ohne Hindernis vernetzt bis zum Rhein. Es unterstützt Revitalisierungs-massnahmen des Kantons. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 und 2 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

20% von Fr. 634 000	Fr. 126 800
Gesamte Subvention für das vorliegende Projekt	Fr. 126 800

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990. Die Subvention von Fr. 126 800 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks ausbezahlt sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2021 eingestellt und wird im Konto 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, verbucht.

## **L. NFA-Beitrag**

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Sandra Winiger (+41 43 259 45 43)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024, 60%, welcher der Gemeinde Pfäffikon 2021 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

60% von Fr. 634 000 Fr. 380 400

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Beschreibung vgl. Staatsbeitrag) Fr. 380 400

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 380 400 wird voraussichtlich im Jahr 2021 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2021 enthalten und wird im Konto 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, verbucht.

## **Es wird verfügt:**

### **I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum**

1. Das Projekt für die Offenlegung und die ökologischen Aufwertungen des Loorenbachs wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht unter folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
  - b) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, Sandra Winiger (sandra.winiger@bd.zh.ch), ist vor Baubeginn zu informieren.
  - c) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL ist zur Startsitung einzuladen.
  - d) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  - e) Für die ökologische Baubegleitung und landschaftsgestalterische Ausführung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.
  - f) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden und der Verbau mit Steinen ist auf das absolute Minimum zu beschränken. Auf die Verwendung von Beton im Gerinnebereich ist zu verzichten.
  - g) Die Sohlschwellen sind so zu gestalten, dass eine Längsvernetzung für Kleintiere, insbesondere Krebsarten, ermöglicht wird und keine treppenartigen Abstürze entstehen (z. B. Schrägstellung der Schwellensteine). Die Schwellen sind grosszügig seitlich in die Böschungen einzubinden und mit Erdmaterial zu überdecken. In den Kolkbereichen sind die Blocksteine mindestens 1 m unter der Kolksohle einzubauen. Im Übergangsbereich zwischen Schwelle und Ufer sind Grassoden (Pflanzenziegel) zu verlegen, so dass eine möglichst rasche Verwurzelung und Erosionssicherung im Uferbereich der Schwellen erreicht wird. Zudem sind als strukturbildende Elemente



- z. B. Wurzelstöcke und eine geeignete Bepflanzung vorzusehen und mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen.
- h) Es ist während des Baus eine Musterschwelle sowie ein Musterabschnitt des Niederwassergerinnes zu erstellen und vom AWEL, Abteilung Wasserbau, wie auch vom ALN, Abteilung Fischerei, genehmigen zu lassen.
  - i) Der Wildtierzaun ist so zu konzipieren, dass er im unteren Abflussbereich des Loorenbachs offen gehalten wird.
  - j) Die Gerinnegestaltung soll sich an den naturnahen oder natürlichen Bachabschnitten unterhalb des Perimeters orientieren.
  - k) Das Gerinne ist mit wechselnden Böschungsneigungen (so flach wie möglich, 1:2 bis max. 2:3) auszubilden.
  - l) Die Ufer- und Sohlensicherung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.
  - m) Die Bachböschungen dürfen nicht humusiert werden und müssen mit standortgerechten und einheimischen Pflanzen bestockt und, wo möglich, vorhandene standortgerechte Gehölze in die Ufersicherung einbezogen werden. Der Bewuchs auf den Böschungen ist durch die Auflage von lokalem, Neophyten freiem Schnittgut zu initiieren. Die Bepflanzung ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
  - n) Auf die Pflanzung von Röhricht (Schilf und Rohrkolben) ist zu verzichten.
  - o) Durch geeignete sanfte Terraingestaltung ist sicherzustellen, dass der Oberflächenabfluss im Bereich ab der Höhenstrasse gezielt dem neu offenen Loorenbach-Gerinne zugeführt werden kann, um so allfällige Schäden zu vermeiden. Entsprechende Unterlagen sind auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen.
  - p) Allfällige Absturzsicherungen bei den Durchlässen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
  - q) Während der Arbeiten ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
  - r) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
  - s) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.



- t) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfließen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
- u) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
- v) Die Zustimmung der angrenzenden Grundeigentümer ist einzuholen.
- w) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
- x) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Gewässers bleibt Sache der Gemeinde Pfäffikon.
- y) Es sind ein detailliertes Unterhaltskonzept sowie ein Pflegeplan für den offenen Teilabschnitt des Loorenbachs auszuarbeiten. Darin sind u. a. die Verantwortlichkeiten wie auch die Zugänglichkeiten zu den verschiedenen Gewässerabschnitten zu regeln. Insbesondere der erhöhte Gewässerunterhalt zur Vermeidung von Verklausungen an der Wildschutzzaun-Rohrprofilkonstruktion ist zu klären. Die Dokumente sind vor der Abnahme dem AWEL, Abteilung Wasserbau, sowie der Fachstelle Naturschutz vorzulegen und genehmigen zu lassen.
- z) Im Rahmen der vorgesehenen Erfolgskontrolle soll anhand einer Ergebnisdokumentation (vor, während und direkt nach sowie drei Jahre nach Bauphase) aufgezeigt werden, wie sich das Gewässer sowie Fauna und Flora entwickelt haben. Entsprechende Unterlagen sind auszuarbeiten und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, nach der Baufertigstellung und drei Jahre danach einzureichen.
- aa) Bei einer von der zuständigen Behörde angeordneten wasserbaulichen Massnahme hat der Inhaber dieser Bewilligung oder sein Rechtsnachfolger die Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die an seiner Anlage notwendig werden, oder diese zu beseitigen. Die entsprechenden Pflichten und allfällige Entschädigungsansprüche richten sich nach dem Gesetz.

2. Der Gemeinde Pfäffikon wird mit nachstehenden Nebenbestimmungen die wasserrechtliche Konzession, die fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung erteilt, drei Brücken mit je 24 m<sup>2</sup> (Länge: 6 m, Breite: 4 m) über den Loorenbach, öffentliches Gewässer Nr. 15.0, beim Grundstück Kat.-Nr. 11813 zu erstellen und diese unbefristet fortbestehen zu lassen:

- a) Es gelten die Nebenbestimmungen aus dem Dispositiv I Ziffer 1. lit. a, b, d, f, p bis u sowie aus Dispositiv III lit. a.



- b) Der bauliche und betriebliche Unterhalt des Loorenbachs im Bereich der Brücken sowie 5 m ober- und unterhalb der Brücken ist alleinige Sache des jeweiligen Grundeigentümers des neu zu parzellierenden Gewässer-Grundstücks (momentan noch auf Kat.-Nr. 11813 in Pfäffikon) und geht zu seinen Lasten. Allfällig vertraglich geregelte Vereinbarungen mit Dritten sind der Baudirektion Kanton Zürich, AWEL, Abteilung Wasserbau, Postfach, 8090 Zürich, mitzuteilen.
  - c) Das Durchflussprofil der Brücke darf nicht verkleinert werden.
  - d) Die Sohle des Durchlasses muss eine Niederwasserrinne aufweisen und auch für Landtiere durchgängig gestaltet werden. Diese ist mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, vorzubesprechen.
  - e) Bezüglich Gestaltung des Ein- und Auslaufbereichs sind die Anweisungen des AWEL, Abteilung Wasserbau, zu befolgen.
  - f) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
3. Das vom neuen Bachlauf als öffentliches Gewässer beanspruchte Gebiet ist von der Gemeinde Pfäffikon zu erwerben und dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen (Vereinigung der Gewässerparzellen). Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet abzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
4. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens drei Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
5. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am öffentlichen Gewässer betreffend diese Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
6. Die Gemeinde hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am öffentlichen Gewässer nachführen zu lassen (Bestandesänderung).



## II. Gewässerschutz

Der Projektfestsetzung wird in gewässerökologischer Sicht zugestimmt.

## III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 für die Ausdolung und Revitalisierung des Loorenbachs wird unter den folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten an der Gewässersohle dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen, und es ist eine Wasserhaltung zu erstellen.
- b) Die Sohlensicherung ist mit formwilden Steinen geschüsselt zu erstellen.
- c) Im Bereich der Durchlässe ist eine natürliche Bachsohle auszugestalten.
- d) Der zuständige Fischereiaufseher Werner Honold (werner.honold@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

## IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 unter nachfolgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Für die Begrünung und Bepflanzung sind ausschliesslich einheimische, standortgerechte Pflanzen aus regionaler Herkunft zu verwenden. Bei Bäumen und Sträuchern dürfen nur Wildformen gepflanzt werden.
- b) Das Projekt ist durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie auch während der gesamten Installations- und Bauphase, der Umsetzungskontrolle und der Pflege (mindestens während der ersten drei Jahre nach der Fertigstellung) zu begleiten.
- c) Der Baustart ist der Fachstelle Naturschutz, Gregor Lang (gregor.lang@bd.zh.ch), mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## V. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Der Verlust an Fruchtfolgefäche muss gleichwertig kompensiert werden. Die Kompensation muss spätestens erfolgen, wenn die Gesamtfläche der noch nicht erfüllten Kompensationspflichten aus diesem und aus weiteren kommunalen Bauvorhaben grösser ist als 5000 m<sup>2</sup>. Zu kompensieren ist dann diese Gesamtfläche.
- b) Unbelasteter abgetragener Oberboden und Unterboden muss grundsätzlich wieder als Boden verwertet werden.



- c) Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des Kantons Zürich, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, die gesetzeskonforme Verwertung des abgetragenen Bodens vollständig aufgezeigt werden. Spätere Abweichungen davon erfordern eine Bewilligung.
- d) Bei der Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Grundsätze zum sachgerechten Umgang mit Boden im Kapitel 2 der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien unter [www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)).
- e) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist vor Baubeginn sicherzustellen.
- f) Es ist eine bodenkundliche Fachperson (z.B. bodenkundlicher Baubegleiter, [www.soil.ch](http://www.soil.ch)) beizuziehen. Für die bodenkundliche Fachperson ist das Pflichtenheft der Fachstelle Bodenschutz ([www.boden.zh.ch/br](http://www.boden.zh.ch/br)) oder ein anderes Pflichtenheft, das vor Beginn der Bodenarbeiten durch die Fachstelle Bodenschutz genehmigen zu lassen ist, verbindlich.
- g) Vor Baubeginn ist der Fachstelle Bodenschutz die bodenkundliche Fachperson mitzuteilen.
- h) Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation des ausgeführten Bauwerks soweit möglich auch digital in den Formaten DXF oder Shapefile zuzustellen (Pläne und Quantifizierungen: Flächen mit baulichen Eingriffen in Böden, Fruchtfolgeflächenverluste; Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen; Massnahmen zum sachgerechten Umgang mit Boden; Beurteilung der Bodenfruchtbarkeit temporär beanspruchter Böden).

## VI. Landwirtschaft

Hinsichtlich landwirtschaftlicher und meliorationstechnischer Belange wird das Vorhaben unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die vorhandenen Drainagen im Projektbereich sind in den Projektplänen aufzunehmen.
- b) Die Vertreter der Unterhaltsgenossenschaft Wallikon-Hermatswil (Präsident Stefan Frei, Hanggelerstrasse 3, 8330 Hermatswil) sind als Eigentümer der Drainageleitungen zum Projekt beizuziehen.
- c) Die Funktionstüchtigkeit der bestehenden Drainagen muss dauerhaft gewährleistet bleiben und darf weder durch Rückstauerscheinungen noch durch Materialablagerungen behindert werden. Daher sind in Absprache mit den Vertretern der Unterhaltsgenossenschaft Wallikon-Hermatswil und der Abteilung Landwirtschaft entsprechende Massnahmen vorzusehen, damit die Drainagen über ausreichende Vorflut verfügen.



- d) Bei allfälligen Bepflanzungen sind die Grenzabstände zu den Wegen und ein Pflanzabstand von sieben Metern zu den Drainageleitungen einzuhalten.
- e) Nach Abschluss der Bauarbeiten sind Ausführungspläne allfälliger Drainageanpassung (Massstab 1:1000) zu erstellen und der Unterhaltsgenossenschaft Wallikon-Hermatswil sowie dem ALN, Abteilung Landwirtschaft, Meliorationen, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, abzuliefern.

## **VII. Bauen ausserhalb Bauzonen**

Für die mit Baudirektionsverfügung BVV 17-1206 befristet bewilligten Umnutzungen ist sicherzustellen, dass in der Folge eine dauerhafte Umnutzungsbewilligung nach Art. 24a RPG eingereicht wird oder die Bauten und Anlagen (Folientunnel 1 und 2 sowie Parkplatz über dem eingedolten Bach) vollständig entfernt werden und der ursprüngliche rechtmässige Zustand wiederhergestellt wird.

## **VIII. Archäologie**

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

## **IX. Gewässerraumfestlegung**

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht festgelegt.

## **X. Wald**

Die forstrechtliche Bewilligung für die Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes sowie für die Teilung der Waldgrundstücke Parzelle Kat.-Nrn. 11813, 12616 und 12617 in Pfäffikon wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
- b) Ein allfällig notwendiger Aushieb von Wald im unteren Bereich der Revitalisierungsstrecke ist durch den zuständigen Revierförster anzuzeichnen.
- c) Nach Abschluss der Tiefbauarbeiten sind allenfalls beschädigte oder vorgängig entfernte Bäume durch einheimische, standortgerechte Gehölze zu ersetzen.

## **XI. Staatsbeitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Pfäffikon wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt zu Lasten des Kontos 8500.3632 3 00000 / 85B-13, Subventionen für Revitalisierungen, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 126 800, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.



- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen. Die Abrechnung ist dem Aufbau des Kostenvoranschlags entsprechend zu gliedern.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

## **XII. NFA-Beitrag**

Der gesuchstellenden Gemeinde Pfäffikon wird an die veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2020 – 2024 ein Beitrag von 60%, höchstens Fr. 380 400, zu Lasten des Kontos 8500.3702 0 00000 / 85B-50, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Revitalisierungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XI.

## **XIII. Gebühren**

Auf die Erhebung von Gebühren für staatsbeitragsberechtigte Revitalisierungsprojekte wird verzichtet.



#### **XIV. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

#### **XV. Mitteilung**

- Gemeinderat Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Gemeinde Pfäffikon, Bauamt, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH (Beilagen: Rechnung und Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Forster Linsi AG, Frohwiesstrasse 5, 8330 Pfäffikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Pfäffikon ZH, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH
- BD, AWEL-Wasserbau, Martin Schreiber
- BD, AWEL-Wasserbau, Martin Schmidt

**AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 13. Mai 2020

The following information is being furnished to you for your information only. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product. The information is being provided to you for your information only. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product.

The following information is being furnished to you for your information only. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product. The information is being provided to you for your information only. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product.

The following information is being furnished to you for your information only. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product. The information is being provided to you for your information only. It is not intended to constitute an offer of insurance or any other financial product.

*[Handwritten signature]*